

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Sicherheit</b>	<b>1</b>
1.1. Kontrollzentrum, Notrufnummer	1
1.2. Sanitätsposten - Erste Hilfe	1
1.3. Bewachung	1
1.4. Freiraum / Sicherheitszonen	1
1.5. Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten	1
1.6. Verhütung von Arbeitsunfällen	2
1.7. Gefahrstoffe	2
1.8. Malerarbeiten	3
<b>2. Brandverhütung und Feuerbekämpfung</b>	<b>4</b>
2.1. Feuerlöscher	4
2.2. Bau- und Dekorationsmaterial Einzuhaltende Sicherheitsnormen betreffend Entzündbarkeit	4
2.3. Gasflaschen	5
2.4. Brennstoffbehälter innerhalb des Palexpo Messeareals	5
2.5. Wärmeerzeugende Apparate	5
2.6. Rauch- oder Nebelausstrahlungen	5

## 1. SICHERHEIT

### 1.1 Kontrollzentrum, Notrufnummer

Als eigentliches Zentrum des Palexpo-Sicherheitsdienstes, erhält ein Computer ununterbrochen sämtliche Informationen über den Funktionszustand der technischen Einrichtungen. Alle Notrufe erfolgen über die Telefon-Nr. +41 (0)22 761 13 18 (intern 1318).

### 1.2 Sanitätsposten - Erste Hilfe

Zwei Sanitätsposten sind vorgesehen:

**Hallen 1 à 6:** im Dienstzentrum oder mobiler Sanitätsposten

**Halle 7:** Mezzanine

Der Sanitätsdienst, welcher mit den umliegenden Spitälern in direkter Verbindung steht, kann über das Kontrollzentrum von Palexpo,

Tel. Nr.: +41 (0)22 761 13 18 (intern 1318),  
oder +41 (0)22 761 11 11 (intern 999)  
erreicht werden.

### 1.3 Bewachung

#### 1.3.1 Privater Bewachungsdienst

Die mit Bewachung und Sicherheit beauftragten Personen müssen bei der nachstehenden Behörde akkreditiert sein:

**Commissariat de Police  
Service des Armes, Explosifs et Autorisations (SAA)**

Chemin de la Gravière 5 Postfach 236  
CH-1227 Les Acacias CH-1211 Genf 8

**Waffen / Sprengstoffe:** Tel.: +41 (0)22 427 84 51  
Fax: +41 (0)22 427 84 67

**Bewilligungen:** Tel.: +41 (0)22 427 84 54

[armes@police.ge.ch](mailto:armes@police.ge.ch)  
[www.geneve.ch/police](http://www.geneve.ch/police)

#### 1.3.2 Diebstahlrisiko

Es wird empfohlen, Wertgegenstände und leicht entwendbare Ausstellungsobjekte jeweils abends nach Ausstellungsschluss unter Verschluss zu verwahren. Palexpo übernimmt keine Haftung für Diebstahl.

#### 1.3.3 Verdächtige Gegenstände, Bedrohungen

Verdächtige Gegenstände, die auf einem Stand oder in seiner Nähe bemerkt werden, sind unverzüglich dem Palexpo-Sicherheitsdienst zu melden,

Tel. Nr.: +41 (0)22 761 13 18 (intern 1318)  
oder +41 (0)22 761 11 11 (intern 999).

Alle an Aussteller gerichteten Drohungen sind ebenfalls unverzüglich dem Sicherheitsdienst zu melden, der alle nötigen Massnahmen einleitet.

### 1.4 Freiraum / Sicherheitszonen

Vor den in den Hallentoren integrierten Notausgängen muss eine Sicherheitszone freigehalten werden. In dieser Zone dürfen weder Waren abgestellt, noch Standbauten oder Podeste erstellt werden:

**Hallen 1 à 6:** Sicherheitszone 4.00 m tief / 9.60 m breit

**Halle 7:** Sicherheitszone 3.00 m tief / gleiche Breite wie die Tore

#### Alle Hallen:

Gänge, die zu den Notausgängen führen, müssen geradlinig von einer Hallenseite zur anderen verlaufen.

Zur Abgrenzung einer Ausstellung provisorisch aufgestellte Wände müssen in der Achse der Sicherheitsdurchgänge Notausgänge aufweisen (entsprechender Plan beim Sicherheitsdienst erhältlich).

Alle Gänge müssen mindestens 3.00 m breit sein.

Die Türen der Notausgänge müssen während der ganzen Ausstellungsdauer geschlossen bleiben und dürfen nur in Notfällen benützt werden. Für jeglichen Missbrauch wird eine Busse erhoben; Palexpo behält sich vor, zuwiderhandelnden Personen die Ausstellerkarte zu entziehen.

### 1.5 Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten

Es dürfen nur Objekte ausgestellt und vorgeführt werden, die den Sicherheitsanforderungen

- des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG – SR 819.1) und des Verordnung vom 12. Juni 1995 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEV – SR 819.11)
- der Unfallverhütungsvorschriften der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt Luzern (SUVA)

entsprechen.

Der Aussteller beachtet auch die Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV 832.30).

Im Zweifelsfalle, kann sich der Aussteller an folgende Stellen wenden:

#### SUVA/CNA

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

Fluhmattstrasse 1  
CH-6002 Luzern

Tel.: +41 0848 830 830  
Fax: +41 0848 830 831

[www.suva.ch](http://www.suva.ch)

#### SUVA Genf

Rue Ami-Lullin 12  
CH-1211 Genf 3

Tel.: +41 (0)22 707 84 04  
Fax: +41 (0)22 707 85 05

Ferner haben sich die Aussteller an die Weisungen der Sicherheitsagenten des Palexpo zu halten, welche befugt sind, Ausstellungsgegenstände oder Installationen, die nicht den Sicherheitsvorschriften entsprechen, auf Kosten der Aussteller zu entfernen oder abzuändern. Für Personen- und Sachschäden übernimmt Palexpo keine Haftung.

## 1.6 Verhütung von Arbeitsunfällen

Helmpflicht besteht bei allen Bauarbeiten, bei denen die Arbeiter durch herunterfallende Gegenstände oder Baustoffe gefährdet sein könnten, insbesondere bei Aufbauarbeiten

- von Ständen mit einer Decke oder einem Dach aus hartem Material
- von mehrstöckigen Ständen
- im Drehbereich der Hebelifte.

Das Tragen einer Schutzbrille oder die Verwendung eines Schutzschildes ist obligatorisch bei sämtlichen

- Schweißarbeiten
- Schleifarbeiten
- Metallschneidungen.

### 1.6.1 Schweißarbeiten

(gemäss den Weisungen vom schweizerischen Verein für Schweisstechnik – nachstehend SVS)

Gasflaschen müssen gegen Stürze abgesichert werden. Bänder, Ketten oder Riemen sind hierfür am besten geeignet.

Gas und Rauch müssen direkt beim Entstehen abgesaugt und gefahrlos evakuiert werden.

Schutzarmaturen, entsprechend den SVS Vorschriften 541.1, müssen an unter Druck stehenden Gasflaschen für Schweißarbeiten angebracht werden (siehe SVS-Blatt 590.1).

Gasschweißapparate müssen den Vorschriften Nr. 690.1 der SVS entsprechen.

Von Hand bediente elektrische Schweißapparate müssen den SVS Vorschriften 690.2 entsprechen.

Der Schweißer sowie sein Gehilfe müssen zusätzlich zu einer entsprechenden Schutzkleidung einen Augenschutz mit norm getöntem Glas tragen (siehe «Benutzung von Augenschützen» Formular CNA 1884).

Das Tragen einer Staubfiltermaske schützt den Schweißer vor Rauch und Staub. Solche Masken sind anzuwenden, wenn die betreffenden Arbeiten nur kleine Partikel (<1mm) verursachen.

Bei Rauchentwicklung durch Schweißarbeiten wird angeraten, einen Staubfilter der Kategorie P2 oder eine halbe Filtermaske der Kategorie FFP2, laut EN 143 / EN 149, zu tragen (siehe Tabelle 2 auf Formular 44053, Seite 31 der CNA).

Oben angegebene Vorschriften können an folgender Adresse bezogen werden:

#### SUVA

Division sécurité au travail  
Postfach 287  
CH - 1001 Lausanne  
Tel.: +41 (0)21 310 81 11  
Fax: +41 (0)21 310 81 10  
[www.suva.ch](http://www.suva.ch)

oder

#### SVS

**Schweizerischer Verein für Schweisstechnik**  
St. Alban-Rheinweg 222  
CH - 4052 Basel  
Tel.: +41 (0)61 317 84 84  
Fax: +41 (0)61 317 84 80  
[www.svsxass.ch](http://www.svsxass.ch)

Sämtliche diesbezüglichen Unterlagen können von der SUVA (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt) bezogen werden:

Tel.: +41 (0)41 419 51 11

Fax: +41 (0)41 419 58 28

<https://extra.suva.ch/suva/b2c/b2c/start.do>

[www.suva.ch/waswo](http://www.suva.ch/waswo)

### 1.6.2 In der Höhe verrichtete Arbeiten

Für in der Höhe getätigte Arbeiten, Konstruktion, Auf- und Abbau, Reparatur oder Instandstellung, müssen vorzugsweise und allgemein Gerüste mit Schutzwand oder Netz errichtet werden. Aussteller und Standbauer oder andere Dienstleistungsfirmen sind für solche Vorrichtungen solidarisch verantwortlich.

Können solche kollektive Sicherheitsmassnahmen gegen Sturzgefahr nicht getroffen werden, müssen die in der Höhe arbeitenden Personen mit einem Sicherheitsgurt oder mit einem solid befestigten Fallschutz versehen sein.

Leitern sind in erster Linie als provisorische Zugangshilfsmittel anzusehen. Nur leichte Arbeiten, die keine großen horizontalen Kräfte erzeugen, dürfen von einer Leiter aus durchgeführt werden. Die Ausführung von großflächigen Arbeiten ist auf eine Arbeitshöhe von 5 Metern begrenzt. Für in der Höhe verrichtete Arbeiten sind Rollen- oder Hängegerüste vorzuziehen.

Technische Informationen hierzu finden sich auf der Internetseite [www.suva.ch/waswo](http://www.suva.ch/waswo).

Bei Unfällen lehnt die Palexpo Direktion jegliche Verantwortung ab.

Die Versicherungen tragen weder die Behandlungs- noch die Invaliditätskosten bei Unfällen, die durch Verschulden des Arbeiters oder durch Missachtung der Sicherheitsvorschriften erfolgt sind.

## 1.7 Gefahrstoffe

### 1.7.1 Gefährliche Stoffe

Diese Produkte unterliegen dem am 1. August 2005 in Kraft getretenen Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG - SR 813.1) und seinen Durchführungsverordnungen. Ziel des ChemG ist, die Gesundheit, die Umwelt und die Arbeiter zu schützen.

Spezifische Informationen über das ChemG (Beglaubigung, Klassifizierung, Beschriftung, etc.) sind auf der Webseite der ChemSuisse erhältlich: [www.chemsuisse.ch/](http://www.chemsuisse.ch/)

Im Großen und Ganzen sieht das Gesetz mit Ausnahme bestimmter beruflicher oder gewerblicher Anwendungen von bestimmten Gefahrstoffen wie Pflanzenschutzmitteln, Pestiziden, Wasserdesinfektionsmitteln für öffentliche Schwimmbäder und Holzschutzmitteln, bei denen eine Erlaubnis erforderlich ist, keine Genehmigungen für sonstige Anwender von Gefahrstoffen mehr vor.

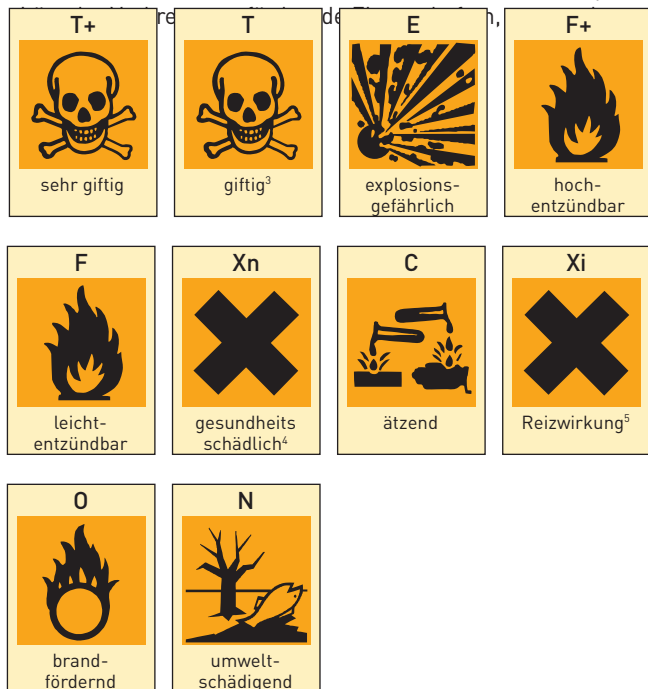
Unternehmen und Bildungseinrichtungen, in denen Gefahrstoffe aus beruflichen oder gewerblichen Gründen verwendet werden, müssen jedoch eine Person (Kontaktperson) benennen, die für die vorschriftsmäßige Verwendung verantwortlich ist und den Aufsichts-/Vollstreckungsbehörden alle notwendigen Informationen liefern kann. Diese Person muss sowohl in technischer als auch in betrieblicher Hinsicht über die erforderlichen Qualifikationen verfügen. Ihr Name ist der schweizerischen Kantonsbehörde «Service du pharmacien cantonal» mitzuteilen.

**Service du pharmacien cantonal (SPC)**

Section des toxiques et des substances  
dangereuses pour l'environnement  
24, avenue de Beau-Séjour  
CH-1206 Genf

Tel.: +41 (0)22 546 51 88  
Fax: +41 (0)22 546 51 89  
[section.toxiques@etat.ge.ch](mailto:section.toxiques@etat.ge.ch)

Gefahrstoffe sind mit dem Symbol und dem Hinweis von physikalisch-chemischen Gefahren, wie Entflammbarkeit, Explosions-



Diese Produkte können an öffentlichen Veranstaltungen, wie Messen usw., unter Vorbehalt folgender Bedingungen ausgestellt werden:

- der Direktverkauf auf den Ständen ist untersagt. Ausschliesslich die Entgegennahme von Bestellungen, die von Handwerks- und Industriezweigen aufgegeben werden, ist gestattet
- nachdem die Produkte, welche der Aussteller auszustellen wünscht, vom Bundesgesundheitsamt, Giftabteilung, zugelassen worden sind, muss der Aussteller bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Kantonsaufsichtsbehörde oder, falls er Ausländer ist beim «Service du pharmacien cantonal», Genf, eine allgemeine Genehmigung einholen
- Der Anwender (Aussteller) sorgt gemäß den Angaben auf der Verpackung und ggf. dem Sicherheitsdatenblatt, das aufzubewahren ist, solange das betreffende Produkt in Gebrauch ist, für eine vorschriftsmässige (Zwischen-)Lagerung der Gefahrstoffe.

Gefahrstoffe sind abhängig von ihrer Gefährlichkeit (ob vorübergehend oder dauerhaft) sicher zu lagern. Sie müssen insbesondere:

- gegen gefährliche äussere Einflüsse geschützt sein,
- für Unbefugte unzugänglich sein,
- von anderen Gütern getrennt, eindeutig und übersichtlich gelagert werden. Jegliche auch nur vorübergehende Lagerung in der unmittelbaren Nähe von Lebensmitteln, Futtermitteln oder Arzneimitteln ist untersagt.

Gefahrstoffe, die miteinander reagieren und damit gefährliche Reaktionen auslösen könnten (inkompatible Produkte), sind (auch bei kurzzeitiger Lagerung) getrennt voneinander zu lagern.

Was die Verwendung und Lagerung von chemischen Produkten angeht, so sind die technischen Vorschriften der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) zu berücksichtigen: beispielsweise die EKAS-Richtlinie Nr. 6501 über Säuren und Laugen, die EKAS-Richtlinie Nr. 1825 über brennbare Flüssigkeiten und die EKAS-Richtlinie Nr. 1942 über Flüssiggas.

Diese Informationen sind auf der Webseite [www.suva.ch/waswo](http://www.suva.ch/waswo) brufbar.

**1.7.2 Ozonschichtverdünnende Substanzen**

Die Verwendung und Einfuhr solcher Substanzen (FCKW, HFCKW, Halone, Trichloräthen usw.) sind in der Schweiz verboten oder geregelt.

Für weitere Auskünfte sind die Aussteller gebeten, sich an folgende Behörde zu wenden:

**Service du pharmacien cantonal (SPC)**

Section des toxiques et des substances  
dangereuses pour l'environnement  
24, avenue de Beau-Séjour  
CH-1206 Genf

Tel.: +41 (0)22 546 51 90  
Fax: +41 (0)22 546 51 89  
[section.toxiques@etat.ge.ch](mailto:section.toxiques@etat.ge.ch)

Bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der oben erwähnten Anordnungen hat der Aussteller die Folgen zu Tragen.

**1.8 Malerarbeiten**

Die Zwischenlagerung und Handhabung von brennbaren Flüssigkeiten muss der EKAS-Richtlinie Nr. 1825 entsprechen und die Explosionsgefahr ist entsprechend den Angaben des SUVA-Informationsblatts Nr. 2153 zu minimieren. Bei Malerarbeiten unter Verwendung von Spritzpistolen sind sämtliche Vorkehrungen entsprechend den Angaben der SUVA-Vorschrift Nr. 1731 zu treffen.

Der Benutzer hat insbesondere darauf zu achten, dass die Nachbarstände von Dämpfen und Spritzstaub frei bleiben. Damit das Personal der Nachbarstände in keiner Weise beeinträchtigt wird, sind die betreffenden Arbeiten nachts auszuführen.

Die auf dem Palexpo-Gelände verwendeten chemischen Produkte müssen so gelagert werden, dass sie vor Diebstahl und anderen Risiken (Brand oder Vergiftung) geschützt sind.

Für die Lagerung von 50 kg und mehr ist eine Sonderbewilligung von dem Sicherheitsdienst der Palexpo erforderlich.

Die Kosten für die Vernichtung von zurückgelassenen Abfällen oder chemischen Rückständen gehen zu Lasten des Ausstellers.

Auf Verlangen kann der Aussteller diese Abfälle beseitigen lassen, wobei er sich an den Palexpo Ausstellerkontakt zu wenden hat. Sie dürfen auf keinen Fall weder in Waschbecken noch in die Toiletten gegossen werden.

Falls die Angaben auf den Etiketten unvollständig, unklar oder in einer Fremdsprache abgefasst sind, muss sich der Aussteller an

den Palexpo Ausstellerkontakt wenden.

Die Verwendung von sogenannten «Wasserprodukten» wird empfohlen.

Im Interesse aller Beteiligten wird das Einhalten dieser Bestimmungen streng kontrolliert.

## 2. BRANDVERHÜTUNG UND FEUERBEKÄMPFUNG

Die Aussteller sind gebeten, jeden Abend nach Ausstellungsschluss ihren Stand zu kontrollieren, um Brandgefahren durch elektrische Installationen oder eine Hitzequelle zu vermeiden.

### 2.1 Feuerlöscher

Auf Verlangen des Palexpo Sicherheitsdienstes sind Stände, deren Werkstoffe und Ausstellungsobjekte eine Brandgefahr darstellen, mit Löschgeräten auszurüsten. Art und Anzahl der Löschgeräte werden vom Sicherheitsdienst bestimmt. Löschgeräte werden für die Ausstellungsdauer von Palexpo zum jeweils gültigen Tarif vermietet und müssen nach der Veranstaltung zurückgegeben werden.

### 2.2 Bau- und Dekorationsmaterial - Einzuhaltende Sicherheitsnormen betreffend Entzündbarkeit

Für die Prüfung des Bau- und Dekorationsmaterials laut gesetzlichen Vorschriften ist folgende kantonale Stelle zuständig:

#### Sécurité Civile (SCG)

4, chemin du Stand

Postfach 284

CH-1233 Bernex

Tel.: +41 (0)22 546 66 22

Fax: +41 (0)22 546 66 35

[info.secciv@etat.ge.ch](mailto:info.secciv@etat.ge.ch)

Sie kann in jedem Fall und zu jeder Zeit die Vorlage von Bescheinigungen über die Brennklasse der Materialien verlangen.

Bei anerkannten Mängeln kann sie einen Stand abbauen lassen. Wer den angeordneten Massnahmen zuwiderhandelt, setzt sich den hierfür vorgesehenen Polizeistrafen aus.

In der Regel sind folgende Materialien zugelassen (Klassen 5 und 6):

- Gewebe, Tapeten, Spanplatten, Pavatex, Plexiglas oder Acrylglas (Mindestdicke 4 mm), Wandteppiche oder andere Wandverkleidungen.

Für Decken sind nur schwer brennbare oder feuerfest imprägnierte Stoffe zugelassen, mit Ausnahme aller weichen Kunststoffe (Lackfolie, Vinyl).

In der Regel sind folgende Stoffe verboten (Klassen 3 und 4):

- leicht entflammbare synthetische Stoffe;
- expandiertes Polystyren jeder Qualität und Dicke (Sagex, Styropor)
- nicht feuerfest imprägniertes Stroh und Schilf.

### Brandklassen und Brennbarkeitstest

Schweizer Normen

Französischer  
Normen

Klasse 3	Leicht brennbar	M 3
Klasse 4	Mittelmässig brennbar	M 2
Klasse 5	Schwer brennbar	M 1
Klasse 6	Nicht brennbar	M 0

Über die Brennbarkeitstests, die im Labor nach präzisen Normen vorgenommen werden, wird ein Protokoll erstellt.

Adressen der gesetzlich anerkannten Labors:

#### EMPA

Eidg. Materialprüfungs- und Forschungsanstalt

Lerchenfeldstrasse 5

CH-9014 Sankt-Gallen

Tel.: +41 (0)58 765 74 74

Fax: +41 (0)58 765 74 99

[contact@empa.ch](mailto:contact@empa.ch)

[www.empa.ch](http://www.empa.ch)

Frist: 1 Woche

#### Schweizerisches Institut zur Förderung der Sicherheit (Sicherheitsinstitut)

Rue du Crêt-Taconnet 8b

CH-2000 Neuenburg

Tel.: +41 (0) 32 723 80 10

Fax: +41 (0) 32 723 80 20

[safety@swissi.ch](mailto:safety@swissi.ch)

[www.swissi.ch](http://www.swissi.ch)

#### Laboratoire Implenia S.A.

Postfach 65

Rte de Bois-de-Bay 67

CH-1242 Satigny

Tel.: +41 (0)22 753 90 91

Fax: +41 (0)22 753 90 92

[www.implenia-construction.com](http://www.implenia-construction.com)

Frist: 1 bis 2 Tage

### 2.2.1 Summarischer Kontrolltest

Die Entflammbarkeit eines Materials kann durch einen summarischen Test wie folgt festgestellt werden

- ein Muster mit Seitenlängen von je ca. 15 cm wird abgeschnitten
- dieses wird an der Schnittfläche während 20 Sekunden einer normalen Feuerzeugflamme ausgesetzt.

Hört das Material sofort zu brennen auf (selbstlöschend), so gilt es als «schwer brennbar» oder «feuerfest». Es ist ratsam, diesen Test mehrmals zu wiederholen.

### 2.2.2 Rat

Auch wenn das verwendete Material vom Lieferanten als «feuerfest» garantiert wird, ist anzuraten, den oben beschriebenen Kontrolltest vorzunehmen. Dadurch werden unliebsame Überraschungen vermieden.

### 2.2.3 Wichtiger Hinweis

In Streitfällen ist ausschliesslich das Protokoll eines gesetzlich anerkannten Labors massgebend.

## 2.3 Gasflaschen vom Aussteller geliefert

Aussteller, welche Gasflaschen benützen wollen, müssen den Sicherheitsdienst der Palexpo benachrichtigen, welcher an Ort und Stelle eine Kontrolle durchführen wird.

Gasflaschen müssen so befestigt sein, dass keine Umsturzgefahr besteht.

Die Verbindungsleitung zwischen Flasche und Apparat ist vorschriftgemäss zu montieren.

Folgende Vorsichtsmassnahmen sind zu treffen:

- Dichtigkeit der Gasleitungen;
- Druckwiderstand: (Mindestüberdruck 60 Bar);
- werden Schläuche verwendet, dürfen diese höchstens 1.50 m lang sein und das angegebene Benutzungsdatum nicht überschreiten.

**Pro Stand werden höchstens 2 Gasflaschen als Reserve zugelassen.** Bei Nachfüllen muss der Palexpo Ausstellerkontakt benachrichtigt werden.

Die Gasflaschen (im Gebrauch oder als Reserve) dürfen nicht ausserhalb des Standes abgestellt werden.

Adapter für alle Arten von Anschlüssen und Stecker sind an Ort und Stelle erhältlich.

## 2.4 Brennstoffbehälter innerhalb des Palexpo Messeareals

Um Explosionen zu vermeiden, ist es wichtig, die Vorschriften betreffend folgende Ausstellungsobjekte zu beachten:

### 2.4.1 Fahrzeuge

Die Brennstoffbehälter dürfen maximal 2 Liter Treibstoff enthalten.

### 2.4.2 Flugzeuge/Helikopter

Falls im Rahmen der Ausstellung ein Flug vom Internationalen Flughafen Genf nach Palexpo vorabgesehen ist, darf der Tank nur mit der dafür benötigten Menge Treibstoff gefüllt sein.

In jedem Fall muss folgendes beachtet werden:

- die Brennstoffbehälter sind verriegelt und dicht
- die Akkumulatoren sind abgeschaltet

## 2.5 Wärmeerzeugende Apparate

Wärmeerzeugende Apparate, wie Heizkessel, Kochherde, Grills usw. müssen den Betriebsanforderungen, sowie den geltenden Regeln entsprechen und sind gemäss diesen zu installieren.

Ausserdem müssen sie so ausgestattet und plaziert sein, dass jegliche Berührung mit Kleidern der Besucher vermieden wird.

Die Grills müssen mit einem Abzug und Aktivkohlefilter ausgestattet sein.

## 2.6 Rauch- oder Nebelausstrahlungen

Feuerwerke jeder Art sind verboten.

Sofern er es für sinnvoll betrachtet, kann der Organisator einer Veranstaltung einem Aussteller künstliche Rauch- oder Nebelausstrahlungen auf seinem Stand, den Umständen und der Lage entsprechend, erlauben. Diese Bewilligung ist jedoch nur gültig, wenn sie vom Sicherheitsdienst, nach Kenntnisnahme des endgültigen Programms, begutachtet worden ist.

*Für dieses Reglement ist die französische Fassung massgebend.*